



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

- Nur per E-Mail -

An die Verbände  
und Fachkreise

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Frau Dr. Thole

REFERAT RA 1

TEL (+49 30) 18 580 9611

E-MAIL thole-la@bmj.bund.de

AKTENZEICHEN 390102#00001#0001

DATUM Berlin, 14. März 2023

Betreff: Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung

hier: Gelegenheit zur Stellungnahme; Frist: 28.04.2023

Anlg.: - 2 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlagen übersende ich den Referentenentwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung nebst Bestandsrechtssynopse.

Mit dem Entwurf soll die Ausbildung den Anforderungen der Praxis besser gerecht werden:

- Die bislang dem theoretischen Ausbildungslehrgang nachgelagerten vier supervidierten Praxisfälle sollen zeitlich vorgezogen und mit in die Ausbildung integriert werden.
- Die Ausbildungsinstitute sollen die Teilnahme an einer den Anforderungen entsprechenden Ausbildung bescheinigen. Die Bescheinigung ist Voraussetzung dafür, dass sich eine Mediatorin bzw. ein Mediator als „zertifiziert“ bezeichnen darf. Die Berechtigung, sich als „zertifiziert“ zu bezeichnen, soll entfallen, wenn die nach der ZMediatAusbV vorgeschriebenen Fortbildungen nicht oder nicht fristgerecht durchgeführt werden.

- Als weitere Lerninhalte werden die Digitalkompetenz und die Kompetenz zur Durchführung von Online-Mediationen eingeführt.
- Den Ausbildungsteilnehmenden soll die Wahlfreiheit zwischen Einzel- und Gruppensupervisionen eröffnet werden.
- Schließlich soll ausdrücklich geregelt werden, welcher Teil des Ausbildungslehrgangs ausschließlich in physischer Präsenz und welcher auch in Online-Formaten durchgeführt werden darf (Stichwort: „Präsenzzeitstunden“).

Ich bitte Sie, Ihre (eventuelle) Stellungnahme zu dem Referentenentwurf bis zum

**Freitag, den 28.04.2023**

an das Referatspostfach [RA1@bmj.bund.de](mailto:RA1@bmj.bund.de) zu übersenden.

Zu dem zuletzt genannten Regelungspunkt, der Klarstellung des Begriffs „Präsenzzeitstunden“ im Sinne von § 2 Absatz 4 ZMediatAusbV, sind wir noch nicht festgelegt, sondern eruiieren, welcher Ansatz die Anforderungen der Praxis im Zeitalter einer zunehmenden Digitalisierung am besten erfüllt. Daher bitte ich Sie zu diesem Regelungspunkt **ausdrücklich um Ihre Stellungnahme zu insbesondere folgenden Aspekten:**

1. Sollte der zulässige Online-Anteil der Ausbildung (vorerst auf bis zu 40 % festgesetzt) aus Ihrer Sicht eine Änderung erfahren? Sprechen Sie sich für eine Reduzierung oder eine Erhöhung des Anteils aus? Könnte/Sollte dieser ggf. sogar bei 100 % liegen dürfen? Aus welchen Gründen?
2. Bewerten Sie die im Entwurf in Ansatz gebrachten fünf supervidierten Praxisfälle (bei einem Online-Anteil der Ausbildung von bis 40 %) als sachgerecht? Sollte der Anteil der Praxisfälle ggf. niedriger oder sogar höher ausfallen? Aus welchen Gründen?
3. Wie bewerten Sie eine Art „Stufenlösung“, nach der sich die Anzahl der supervidierten Praxisfälle bei einem höheren Online-Anteil der Ausbildung als 40 % stufenweise, je nachdem, wie hoch der Online-Anteil ist, erhöht? Falls Sie sich dafür aussprechen: Wie viele supervidierten Fälle sollten bei einem Online-Anteil von 100 % gefordert werden? Bei welchen Stufen sollte eine Erhöhung der supervidierten Praxisfälle erfolgen?

4. Gibt es aus Ihrer Sicht ggf. einen neuen bzw. anderen Ansatz, der beim Begriff der „Präsenzzeitstunden“ verfolgt werden kann, um diesen sowohl rechtssicher als auch praxistauglich auszufüllen, aber auch den Anforderungen einer zunehmenden Digitalisierung gerecht zu werden?

Der Entwurf ist auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz veröffentlicht unter:

<https://bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/ZMediatAusbV.html>

Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen eingereichten Stellungnahmen grundsätzlich auf unserer Internetseite publiziert werden. Dies umfasst auch Namen und sonstige personenbezogene Daten, die in dem Dokument enthalten sind. Dazu bitten wir darum, die Stellungnahme in einem PDF-Format einzureichen. Sofern Sie mit der Veröffentlichung personenbezogener Daten nicht einverstanden sind, bitten wir, diese aus dem Dokument zu entfernen. Falls Sie der Publikation im Internet insgesamt widersprechen, wird auf der Internetseite des BMJV lediglich vermerkt, dass eine Stellungnahme eingereicht wurde und wer diese verfasst hat.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Thole